

Rahmenvertrag über Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination auf Baustellen von HAMBURG WASSER

2024 bis 2026, Verlängerungsoptionen bis 2028

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1 Allgemeines

1.1 Allgemeines und Veranlassung

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (im folgenden BaustellV genannt) ist der Bauherr (AG) verpflichtet, für die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten auf Baustellen zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund möchte die Einkaufsgemeinschaft HAMBURG WASSER, bestehend aus der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) und der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE), vertreten durch die Hamburger Stadtentwässerung AöR, einen Rahmenvertrag über Leistungen in der Sicherheits- und Gesundheitskoordination auf Baustellen von HAMBURG WASSER abschließen.

Nach Zuschlagserteilung treten die Häuser HWW und HSE an die Stelle der Einkaufsgemeinschaft und übernehmen deren Rechte und Pflichten. Die Einkaufsgemeinschaft löst sich wieder auf.

Die Leistung wird nach Bedarf während des gesamten Vertragszeitraums von HWW oder HSE, nachfolgend „Auftraggeber“ (AG), beim Auftragnehmer (AN) abgerufen. Der AN kann aus dem Vertrag keinen Anspruch auf Abrufe ableiten.

1.2 Umfeldbeschreibung

Die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) ist das älteste öffentliche Wasserversorgungs-unternehmen auf dem europäischen Kontinent. Ca. 2 Mio. Kunden werden in der Hansestadt Hamburg und ca. 20 Umlandgemeinden von den HWW mit Trinkwasser beliefert. Wassergewinnung und -verteilung beziehen auch das nähere Umland mit ein. Dieses in vielen Jahrzehnten ausgebaute und bewährte System bildet eine großräumige, zukunftssichere wasserwirtschaftliche Struktur für den Ballungsraum Hamburg.

Die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die HSE sammelt täglich über Abwasserkanäle (Siele) von ca. 5.400 km Länge etwa 400.000 cbm Abwasser aus der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einer Reihe von Umlandgemeinden. Die Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung und Erweiterung des Sielnetzes gehört zu den wesentlichen Aufgaben. Das gesammelte Abwasser wird im Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau geklärt. Die Rückstände werden weitestgehend thermisch verwertet.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.hamburgwasser.de.

HWW und HSE bekennen sich uneingeschränkt zu rechtskonformen Verhalten. Weiterführende Informationen zum Thema Compliance sowie unseren Verhaltenskodex für ein rechts- und regelkonformes Handeln finden Sie im Internet unter:

www.hamburgwasser.de/unternehmen/compliance

1.3 Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet zur Erbringung der Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie Teile der angrenzenden Landkreise in den Bundesländern Niedersachsen (NDS) und Schleswig-Holstein (SH). Dabei sind maximale Entfernungen von ca. 25 km ab der Landesgrenze der FHH zu erwarten. Es wird vorausgesetzt, dass die Firmen Ortskenntnis in Hamburg und Umgebung haben. Fahrten zu Einsatzorten werden pauschal vergütet.

Der Koordinator muss in der Lage sein, innerhalb von 2 Stunden auf der Baustelle präsent zu sein.

1.4 Mitgeltende Vorschriften und Regelwerke

Folgende Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Rahmenvertrages gültigen jeweils aktuellen Fassung:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), insbesondere die Anwendung der allgemeinen Grundsätze gem. § 4
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 01, 10, 30, 31, 32 und 33)

2 Ausschreibung und Angebotswertung

2.1 Leistungsverzeichnis / Mengen

Bei dem angegebenen Volumen handelt es sich um eine Abschätzung aufgrund von Erfahrungswerten der vergangenen vier Jahre und der Abschätzung kommender Projekte. Es dient als Kalkulationsgrundlage und bildet den gesamten Umfang des Rahmenvertrages für alle Rahmenvertragspartner für den Zeitraum von einem Jahr ab. Die Aufstellung der Losweisen Volumina soll einen ungefähren Überblick über die Bautätigkeiten in den einzelnen Losen widerspiegeln.

Für den Auftragnehmer besteht kein Anspruch auf den Abruf bestimmter Leistungen oder Volumina aus dem Rahmenvertrag.

2.2 Losaufteilung

Die Lose werden nach den jeweiligen Auftraggebern sowie den jeweiligen Tätigkeitsbereichen unterschieden. Die Einteilung erfolgt darüber hinaus nach der RAB 30 Ziffer 4 in Stufe 1 und Stufe 2.

Bei der in Tabelle 1 genannten Anzahl handelt es sich um die maximale Anzahl der Auftragnehmer, die für dieses Los gesucht werden. Die Anzahl der Auftragnehmer sowie das jährliche Volumen in EUR richten sich nach dem zu erwartenden Bauvolumen.

Es steht dem Bieter frei, die Anzahl der Lose entsprechend seiner Qualifikation und Kapazität frei zu wählen. Bei der Auswahl der Lose ist die jeweilige Qualifikation zu beachten. Die jeweiligen Anforderungen an die Eignung der Koordinatoren sind in den „Hinweisen zur Eignung“ aufgeführt. Entsprechende Nachweise müssen mit dem Angebot eingereicht werden.

Stufe 1

Los	AG	Beschreibung	Anzahl AN	Volumen in EUR / Jahr
1.1	HWW	Hoch- und Ingenieurbau (z.B. Brunnenstuben, kleine Gebäudeerweiterungen usw.), Tiefbau (Leitungsbau, Schächte, (offene Bauweise), Anlagenbau (z.B. Fundamente, EMSR usw.)	20	1.600.000
1.2	HSE	Hoch- und Ingenieurbau (PW, kleine Gebäudeerweiterungen usw.), Tiefbau (Leitungsbau, Schächte usw.), Anlagenbau (z.B. Fundamente, EMSR usw.) ohne Kontakt zu Abwasser	4	20.000

Stufe 2

Los	AG	Beschreibung	Anzahl AN	Volumen in EUR / Jahr
2.3	HWW	HWW Hoch- und Ingenieurbau (z.B. Gebäudeerweiterungen, Ingenieur- und Neubauten)	10	200.000
2.4	HWW	HWW Tiefbau (z.B. div. Bohrverfahren)	5	20.000
2.5	HWW	Anlagenbau (z.B. Gefahrstoffe)	10	600.000
2.6	HSE	HSE Tiefbau (z.B. Leitungsbau, Schächte, Schlauch-/ Rohrlining usw.) - mit Kontakt zu Abwasser	20	1.250.000
2.7	HSE	HSE Hoch- und Ingenieurbau (z.B. Gebäudeerweiterungen, Ingenieur- und Neubauten)	10	140.000
2.8	HSE	Anlagenbau (z.B. Gefahrstoffe)	10	150.000
2.9	HSE	Spezialtiefbau (z.B. Schlitz-, Bohrpfahlwände, Vortrieb, usw.)	4	20.000

Tabelle1: Losaufteilung, Höchstzahl der AN und Jahreswerte der Lose

2.3 Hinweise zur Eignung

Der Koordinator muss über alle Qualifikationen gemäß den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, RAB 30 Ziffer 4 verfügen. Je nach Komplexität der Baumaßnahme wird in Stufe 1 und Stufe 2 unterschieden.

Für die Lose in der Stufe 1 sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Berufsausbildung (Zertifikate Meister, Techniker, Ingenieur)
- Spezielle Koordinatorenkenntnisse (RAB 30 Anlage C)
- Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse (RAB 30 Anlage B)
- Berufserfahrung

Für Stufe 2 sind zusätzlich zu den für Stufe 1 zu erbringenden Nachweisen spezielle arbeitsschutzfachliche Kenntnisse für hochkomplexe Bautätigkeiten und für besonders gefährliche Arbeiten gem. BaustellV sowie Referenzprojekte nachzuweisen. Für jedes angebotene Los sind drei SiGeKo-Projekte aus den letzten 5 Jahren als Referenzprojekte anzufügen. Hierzu ist das beigegefügte Formblatt zu verwenden.

Die Teilnahme an allen Fortbildungsveranstaltungen ist dem AG in anhand von Teilnahmebescheinigungen und Zertifikaten nachzuweisen.

Die Nachweise der Qualifikation sind mit dem Angebot einzureichen.

Sofern Bieter lediglich über einen zugelassenen Koordinator verfügen, muss vom Bieter sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt ein Koordinator die Baustelle betreuen kann, der dieselbe Qualifikation nachweisen kann. Dies kann beispielsweise über die Beantragung von Nachunternehmern realisiert werden.

2.4 Preiskalkulation / Wirtschaftlichkeit

Die Preise verstehen sich als Festpreise für die ersten beiden Vertragsjahre. Danach greift eine Lohngleitung (siehe Abschnitt „Lohngleitung“).

Der Bieter kann für jedes Los ein separates Angebot abgeben. Es müssen alle Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten werden, damit das Angebot gewertet werden kann. Die Einheitspreise sind in das LV in EURO netto einzutragen.

Die Preise gelten für die genannten Einsatzgebiete (siehe Abschnitt „Einsatzgebiet“).

In die Einheitspreise sind alle im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur vollständigen Durchführung des Auftrages erforderlichen Nebenleistungen einzurechnen. Diese sind zum Beispiel:

- Post- / Fernmeldegebühren
- Kosten für Kopien von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen für die eigene Leistungserbringung
- Kosten zur Erstellung der Baustellenaushänge (Laminieren bzw. auf Folie plotten)
- Kosten für persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitsschutzmittel
- Erforderliche Geräte und Betriebsmittel
- Verbrauchsmaterial
- etc.

2.5 Angebotswertung, Ermittlung der Auftragssumme

Die Wertung der Angebote folgt einem festen Schema.

1. Feststellung der fachlichen Eignung
2. Losweise Prüfung der Angebote
3. Aufstellung der Rangfolge der Bieter, je Los
4. Prüfung der Verteilung der Bieter auf die Lose, ggf. nicht Berücksichtigung einzelner Angebote (vgl. Abschnitt „Losaufteilung“)
5. Ermittlung der individuellen Kontraktwerte

Die Angebote werden losweise anhand der eingereichten Einheitspreise gewertet. Für die Rangfolge innerhalb eines Loses ist die jeweilige Angebotssumme maßgeblich. Die wirtschaftlichsten Bieter werden in aufsteigender Rangfolge in das Los aufgenommen.

Die Auftraggeber sind bestrebt, bei einer Vielzahl von Angeboten ein ausgeglichenes Verhältnis aus möglichst unterschiedlichen Auftragnehmern über alle Lose zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Lose 2, 4 und 9. Hierfür behalten es sich die Auftraggeber im Einzelfall vor, bei mehreren günstigen Angeboten eines Bieters auf ein günstiges Angebot zugunsten eines teureren Angebotes zu verzichten. Dies kann dazu führen, dass nicht das günstigste Angebot beauftragt wird und dass nicht alle Angebote eines Bieters beauftragt werden.

Die Auftraggeber sind bestrebt bei der Auftragsvergabe die ermittelten Auftragswerte einzuhalten. Gleichwohl wird eine Auftragsgarantie nicht gegeben. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Gesamtauftragsvolumen innerhalb der Vertragslaufzeit oder auf Erteilung mehrerer Aufträge in einem zusammenhängenden Zeitraum. Die Beauftragung einzelner Auftragnehmer bestimmt sich maßgeblich nach der tatsächlichen Bautätigkeit der Auftraggeberinnen und kann im Vorwege nicht eindeutig bestimmt werden.

Für die Aufteilung des Gesamtvolumens eines jeden Loses auf die Auftragnehmer (Kontraktwert) gilt folgende Regelung:

Je wirtschaftlicher ein Angebot ist, desto größer wird sein Anteil am Gesamtvolumen des Loses. Dafür wird der Angebotswert ins Verhältnis zum Gesamtvolumen gesetzt und auf die Anzahl der Angebote verteilt. Bei dieser Berechnung erhält das wirtschaftlichste Angebot den höchsten Anteil am Gesamtvolumen im Verhältnis zu den übrigen Angeboten. Dieser so ermittelte Kontraktwert kann über die Laufzeit des Vertrages durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer abgerufen werden. Die ermittelten Kontraktwerte werden kaufmännisch auf volle 10.000 € gerundet.

Die Berechnung des Kontraktwertes erfolgt mit Hilfe der folgenden Formel:

$$\text{Kontraktwert} = \frac{\text{Gesamtvolumen}}{\text{Anzahl der Angebote}} * \frac{\text{Gesamtvolumen}}{\text{Angebotswert}}$$

Beispielrechnung:

Anzahl der Angebote: 5

Gesamtvolumen (Los): 1.000.000 €

	Angebotswert		Kontraktwert
Angebot 1	970.200 €		210.000 €
Angebot 2	1.201.029 €		170.000 €
Angebot 3	865.099 €		230.000 €
Angebot 4	1.034.765 €		190.000 €
Angebot 5	990.432 €		200.000 €
Gesamtvolumen (Los)			1.000.000 €

3 Vertragsabwicklung

3.1 Beauftragung der Arbeiten

Der Leistungsumfang des Rahmenvertrages ergibt sich aus den tatsächlichen Bedarfen des AG. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt nach Bedarf durch einen Abrufauftrag des AG. Der Abruf erfolgt in Form einer SAP-Bestellung in Textform.

Für die Arbeiten werden die jeweiligen Einheitspreise aus den Angeboten zu Grunde gelegt. Im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen müssen vor Beginn der Ausführung vom AN angeboten und vom AG schriftlich in Auftrag gegeben werden. Die gewünschten Leistungen werden mit Angabe des beabsichtigten Durchführungstermins aus dem Rahmenvertrag abgerufen.

Für die Abwicklung des Vertrages erhalten die Vertragsfirmen den Rahmenvertrag als pdf-Datei und im GAEB-Schnittstellen-Format.

Der AG behält sich vor, Leistungen, die Bestandteil des Rahmenvertrages sind, außerhalb des Rahmenvertrages zu vergeben, sofern es wichtige Gründe für eine solche Vergabe gibt. Ein wichtiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn ein solcher Auftrag im Missverhältnis zum Gesamtvolumen des Rahmenvertrages steht, oder auf Grund Verpflichtungen ggü. Dritten eine Vergabe innerhalb der Rahmenvereinbarung nicht möglich ist (z.B. städt. Kooperationsmaßnahmen, o.ä.).

3.2 Beginn und Durchführung der Arbeiten

Der AN darf nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages tätig werden. Dabei sind Stundenlohnarbeiten ausschließlich nach Anweisung der Projektleitung Bauausführung auszuführen, auf Stundenlohnzetteln zu dokumentieren und vom AG anerkennen zu lassen. Der Beginn der Arbeiten ist mit der beauftragenden Stelle abzustimmen.

Der Zugang zu den Baustellen wird über den AG sichergestellt (Projektleitung bzw. örtliche Bauüberwachung). Für Terminabstimmungen hat der Auftragnehmer zu sorgen. Planungs-Termine können in Ausnahmefällen auch online stattfinden, im Regelfall jedoch in der Hauptverwaltung Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg. Baubesprechungen finden in der Regel vor Ort auf der Baustelle statt. Onlinetermine werden nicht als Vor-Ort-Termine abgerechnet, sondern nach tatsächlichem Aufwand und Stundenverrechnungssätzen.

3.3 Abrechnung und Nachweise

Die für die Abrechnung notwendigen Aufzeichnungen sind dem AG in prüfbarer Form digital bzw. entsprechend den Vorgaben der jeweils abrufenden Facheinheit des AG zu übergeben.

Rechnungen sind zu richten an:

Hamburger Wasserwerke GmbH oder Hamburger Stadtentwässerung AöR
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

An HAMBURG WASSER gerichtete Rechnungen können nicht bearbeitet werden.

Bitte senden Sie ihre Rechnung ausschließlich an rechnungseingang@hamburgwasser.de. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung im PDF-Format (auch im ZUGFeRD-Format) enthalten, welche 100 MB nicht überschreitet.
- Textinhalte an diese Mail-Adresse können nicht gelesen und berücksichtigt werden.
- Senden Sie an diese Mail-Adresse ausschließlich Rechnungen, Gutschriften oder Mahnungen.

Für Rückfragen zum digitalen Rechnungsversand wenden Sie sich bitte an kreditorenbuchhaltung@hamburgwasser.de.

3.4 Lohngleitung

Die Honorare unterliegen einer Anpassung entsprechend der Lohnentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Neuberechnung erfolgt erstmalig nach einer Laufzeit von 24 Monaten, im Falle der Optionsziehung durch die Auftraggeber und gilt für den Zeitraum der ersten und der zweiten Option, sofern diese durch den Auftraggeber wahrgenommen wird. Die Lohngleitung wird auf alle Honorarpositionen angewendet mit Ausnahme der Positionen 3.1 Fahrtkosten.

Maßgeblich für die Berechnung ist Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste in Deutschland (Destatis Index 62361-0016, Wirtschaftszweig 08-71 (Architektur-, Ing.büros, techn., physik. Untersuchung).

Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Basiswert: Bei Vertragsbeginn im dritten Quartal des Jahres (z.B. am 01.07.2024), gilt der Wert des Q3 2024.

Endwert: Der Vertrag endet im zweiten Quartal des Jahres (z.B. am 30.06.2026), somit gilt der Wert des Q2 2026.

Für die Abrechnung ist der Beauftragungszeitpunkt maßgeblich. Die Preisanpassung erfolgt nur für Abrufe, die nach Anpassung der Preise vorgenommen werden. Für bereits bestehende Abrufaufträge gelten die zum Zeitpunkt des Abrufes gültigen Preise fort.

Berechnung der Abweichung in %:

$$\text{Abweichung} = (\text{Endwert} / \text{Basiswert} * 100) - 100$$

Berechnung des neuen Abrechnungspreises:

$$\text{Abrechnungspreis (neu)} = \text{Vertragspreis} + \text{Abweichung in \%}$$

Die Lohngleitklausel findet sowohl nach oben als auch nach unten Anwendung. Die ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Vertragspreise angerechnet. Die so neu ermittelten Preise gelten für den gesamten Optionszeitraum (12 + 12 Monate).

Bei der Berechnung wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Beispielrechnung:

<i>Destatis Index 62361-0016, Wirtschaftszweig WZ08-71</i>	<i>Indexwert</i>	<i>Abweichung zu Basiswert</i>
<i>Basiswert Q1 2022</i>	<i>97,3</i>	
<i>Endwert Q4 2023</i>	<i>103,7</i>	<i>6,58% (=103,7 / 97,3 * 100 - 100)</i>

Bisheriger Preis: z.B. 100,00€

Neuer Preis nach Anwendung Lohngleitklausel: 106,58€

3.5 Weisungsbefugnis

Der Koordinator erhält keine Weisungsbefugnis auf der Baustelle, er berät den Bauherren hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Ausnahme bei „Gefahr in Verzug“).

Der AN sorgt dafür, dass die bei den Begehungen aufgezeigten Mängel dem AG (örtliche Bauüberwachung) unverzüglich mitgeteilt werden. Anweisungen, die sich aus der SiGe-Koordination ergeben, erteilt der AG den verantwortlichen Unternehmen auf der Baustelle.